



G A T E R S L E B E N E R B L I C K

12. Jahrgang * Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben * 25. Juni 2010 * Nummer 103

- 1. Bekanntmachung Straßensperrung**
- 2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 02.07.2009 über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Gatersleben (Straßenausbaubeitragssatzung)**

1. Bekanntmachung Straßensperrung

Nachterstedter Straße ist bis November gesperrt!

Informationen des Salzlandkreises an alle Bürger und Anlieger Nachterstedter Straße, An der Alten Mühle und Mühlenweg in der Gemeinde Gatersleben.

In der Fortsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme Ausbau innerörtliche Kreisstraße K1368 erfolgt der 3. Bauabschnitt Ortsdurchfahrt Gatersleben ab Kreuzung Oberdamm, Neuer Weg; Nachterstedter Straße in der Zeit vom

28. Juni 2010 bis November 2010

in Vollsperrung.

Die Umleitung wird über die K 1361 und L 73 (Friedrichsaue, Schadeleben) geleitet. Von Gatersleben in Richtung Nachterstedt gibt es keine Zufahrtsmöglichkeit. Die Anlieger und Anwohner der Straßen, welche über die Nachterstedter Straße zu erreichen sind, können in der Bauzeit nur fußläufig ihre Grundstücke erreichen.

Standort für Müllkübel für die Anwohner An der Alten Mühle ist im Bereich Fußgängerbrücke zum Neuen Weg auf den Parkflächen möglich, Großkübel werden organisiert transportiert.

Stellplätze für Fahrzeuge sind im Oberdamm und Neuer Weg zu nutzen. Wir bitten um Verständnis und Rücksichtnahme der Anlieger.

Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge wird entsprechend der Gesetzlichkeiten geregelt.

Belieferungen, evtl. Möbellieferungen können Vorort mit dem Baubetrieb abgestimmt werden.

Baubetrieb : GP Verkehrswegebau, Halle, Polier Herr Schimmel

Bauüberwachung : Ing. Büro Friedrich, Hettstedt, Herr Schmitt

gez. Beate Spindler
Salzlandkreis, Kreisstraßenbauamt

2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 02.07.2009 über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Gatersleben (Straßenausbaubeitragsatzung)

- 1. Änderungssatzung -

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 (Urt. LVG 10/09) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gatersleben in seiner Sitzung am 17. Mai 2010 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige § 5 Abs. 4 Ziffer 4a erhält folgenden neuen Wortlaut:

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Ziffer 3 berechneten Vollgeschosse. Wird die Zahl der ermittelten Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen vorhanden, gilt die höchste auf dem Grundstück vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

Artikel 2

Der bisherige § 14 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Gatersleben im Amtsblatt der Gemeinde Gatersleben „Gaterslebener Blick“ in Kraft.

Gatersleben, den 16.06.2010

gez. Dr. Edith Hüttner
Bürgermeisterin

Dienstsiegel